

Hinweise für werdende Mütter beim beruflichen Einsatz im UKB

Als Mitarbeiterin des Universitätsklinikums Bonn können sich für Sie im Rahmen einer Schwangerschaft Änderungen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ergeben. Das UKB setzt mit der Verfahrensanweisung Mutterschutz die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes um, damit eine Gefährdung für Sie als werdende Mutter und das Kind durch die berufliche Tätigkeit ausgeschlossen werden kann.

Bei der Beschäftigung werdender und stillender Mütter sind die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes einzuhalten. Alle Personalverantwortlichen sind verpflichtet, sich über die mutterschutzrechtlichen Bestimmungen zu informieren. Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) verpflichtet den/die Arbeitgeber*in, den Arbeitsplatz einer schwangeren Mitarbeiterin so zu gestalten, dass Leben und Gesundheit von Mutter und Kind durch die berufliche Tätigkeit nicht gefährdet werden (§ 2 MuSchG). Dies findet Anwendung auf alle werdenden und stillenden Mütter, die in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis zum UKB stehen.

Die nachfolgend für werdende Mütter getroffenen Regelungen gelten sinngemäß auch für stillende Mütter.

Sie als Schwangere sollten ihrer/ihrer Vorgesetzten frühestmöglich die Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstermin mitteilen, damit der Arbeitgeber seiner gesetzlichen Verpflichtung nachkommen kann, den Mutterschutz zu gewährleisten. Ein ärztliches Zeugnis über die Schwangerschaft oder ein Auszug aus dem Mutterpass mit Angabe des voraussichtlichen Entbindungstermins ist vorzulegen. Sie sind verpflichtet, bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung (s. Punkt 4) mitzuwirken und ggf. Tätigkeitseinschränkungen zu beachten und einzuhalten.

Vorgesetzte im Sinne dieser Verfahrensanweisung sind der/die Leiter*in der Einrichtung (Klinik, Institut, Pflegedirektion, etc.), in der Sie als Schwangere tätig sind sowie die von den Leiter*innen der Einrichtungen benannten Personalverantwortlichen (Abteilungsleiter*innen, Stationsleitungen, Pflegedienstleitungen, Personaloberärzt*innen).

Sobald die/der Vorgesetzte von ihrer Schwangerschaft erfährt, bietet sie/er ihnen ein Beratungsgespräch an und erstellt mit ihnen gemeinsam die Gefährdungsbeurteilung, die dann von beiden unterschrieben wird. Die ordnungsgemäß ausgefüllte Gefährdungsbeurteilung sowie die Schwangerschaftsbescheinigung werden von der/dem Vorgesetzten umgehend an die Personalabteilung weitergeleitet. Sie erhalten eine Kopie der ausgefüllten Gefährdungsbeurteilung. In den Verantwortungsbereich der/des Vorgesetzten fällt es, für die Umsetzung der sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergebenden Maßnahmen Sorge zu tragen.

Die Personalabteilung stellt alle für den Mutterschutz relevanten Vorschriften, Verfahrensanweisungen, Hinweise für werdende Mütter und Vorgesetzte und die Gefährdungsbeurteilung zur Verfügung. Alle Dokumente sind auf der Intranetseite der Personalabteilung zum Download hinterlegt.



Die Personalabteilung leitet die durch die Vorgesetzten eingereichte Gefährdungsbeurteilung umgehend die zuständige Aufsichtsbehörde (Dezernat 56 Bezirksregierung Köln) weiter und teilt der Bezirksregierung die Schwangerschaft nach § 27 MuSchG mit.

Der Betriebsärztliche Dienst und die Abteilung für Arbeitssicherheit stehen bei Fragen des Arbeitsschutzes allen Beschäftigten, Vorgesetzten und der Personalabteilung gleichermaßen beratend zur Seite.

Die Vorstellung der Schwangeren beim Betriebsärztlichen Dienst ist in der Regel nicht erforderlich, da durch die Umsetzung der Maßnahmen der Verfahrensanweisung eine gefährdende Tätigkeit ausgeschlossen wird. Bei konkreten Fragestellungen hat die Schwangere die Möglichkeit, im Rahmen der Wunschvorsorge nach § 5a ArbMedVV beim Betriebsärztlichen Dienst vorstellig zu werden.

Die/der Vorgesetzte und Sie besprechen bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung gemeinsam unter Zuhilfenahme der „Hinweise für werdende Mütter“, welche Aufgaben von Ihnen Schwangeren übernommen werden können.

1. Ist nicht mit einer Gefährdung zu rechnen, können Sie ihre Tätigkeiten am gewohnten Arbeitsplatz weiter ausführen.
2. Ist eine Umgestaltung des Arbeitsplatzes erforderlich, werden die zu treffenden Schutzmaßnahmen in der Gefährdungsbeurteilung dokumentiert und unverzüglich umgesetzt.
3. Ist eine Umgestaltung des Arbeitsplatzes auch unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen nicht möglich, muss Ihnen ein alternativer Arbeitsplatz, der den unter 1. und 2. beschriebenen Kriterien entspricht, zur Verfügung gestellt werden.
4. Sollte im Ausnahmefall kein geeigneter alternativer Arbeitsplatz zur Verfügung stehen, ist von der Personalabteilung arbeitgeberseitig ein betriebliches Beschäftigungsverbot auszusprechen (§ 13 MuSchG).

Sollte sich aus medizinischen Gründen die weitere Ausübung der beruflichen Tätigkeit verbieten, kann der/die behandelnde Arzt/Ärztin ein ärztliches Beschäftigungsverbot oder eine Beschäftigungsbeschränkung aussprechen.

In Folge sind die Einschränkungen sowie die möglichen Tätigkeiten von Schwangeren aufgelistet.

Allgemeine Voraussetzungen

- Nur Tagdienste (6 – 20 Uhr). Wenn sich die Schwangere ausdrücklich bereit erklärt, sind auf Antrag bei der Behörde und mit ärztlichem Zeugnis des behandelnden Arztes/Ärztin Arbeitszeiten bis 22 Uhr möglich (§ 28 MuSchG).
- Maximale tägliche Arbeitszeit 8,5 Std., keine Überstunden über die vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit hinaus (§ 4 MuSchG)
- Sonn- und Feiertagsarbeit nur mit ausdrücklichem Einverständnis der Schwangeren und nur nach Anzeige an die Behörde (§ 27 MuSchG)
- Es ist sicherzustellen, dass Möglichkeiten zum Hinlegen, –setzen und Ausruhen während der Pausen und Arbeitsunterbrechungen unter geeigneten Bedingungen (§ 9 Abs. 3) vorhanden sind.

Folgende Tätigkeiten sind für Schwangere nach §11 MuSchG nicht erlaubt, sofern keine andere berufsgruppenspezifische Vereinbarung getroffen wurde:

- Alleinarbeit (außer administrative Tätigkeiten im Büro)
- Invasive Maßnahmen, Assistenz bei invasiven Maßnahmen
- Aufenthalt im OP-Bereich/Schleuse/Aufwachraum, wenn Inhalationsnarkosen durchgeführt werden/wurden, sofern keine sicher geschlossenen Systeme verwendet wurden
- Versorgung von infektiösen Patient*innen (Kontakt mit Biostoffen der Risikogruppe 2,3 oder 4 im Sinne von § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung, wenn sich daraus eine unverantwortbare Gefährdung für Mutter oder Kind ergibt.)
- Versorgung von mit MRSA- oder MRGN-infizierten bzw. besiedelten Patient*innen
- Umgang mit potentiell infektiösen Materialien
- Umgang mit aggressiven Patient*innen
- Notfallversorgung
- Tätigkeiten, bei denen die Schwangere ionisierender Strahlung ausgesetzt ist (Röntgenstrahlen, Radionukliden)
- Umgang mit Gefahrstoffen, die zu bewerten sind
 - a) als reproduktionstoxisch nach der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation,
 - b) als keimzellmutagen nach der Kategorie 1A oder 1B,
 - c) als karzinogen nach der Kategorie 1A oder 1B,
 - d) als spezifisch zielorgantoxisch nach einmaliger Exposition nach der Kategorie 1 oder
 - e) als akut toxisch nach der Kategorie 1, 2 oder 3.
- Umgang mit Blei und Bleivarianten, soweit die Gefahr besteht, dass diese Stoffe vom menschlichen Körper aufgenommen werden
- Umgang mit Zytostatika
- Umgang mit Gefahrstoffen, die als Stoffe ausgewiesen sind, die auch bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben möglicherweise zu einer Fruchtschädigung führen können
- Tätigkeiten mit erhöhter Unfallgefahr
- Tätigkeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo (Akkord- oder Fließarbeit)
- Heben oder Tragen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel (regelmäßig > 5 kg, gelegentlich > 10 kg)
- Häufig erhebliches Strecken, Beugen, dauernd Hocken, gebückt halten sowie Tätigkeiten in Zwangshaltungen
- Tätigkeiten mit nicht verantwortbarer Gefährdung durch physikalische Belastungen wie Kälte, Hitze, Lärm, Erschütterungen oder Vibrationen
- Beruflicher Umgang mit Kindern unter 3 Jahren, mit behinderten Kindern und Jugendlichen sowie mit höhergradig immunsupprimierten Patient*innen bei CMV-negativen Schwangeren
- Beruflicher Umgang mit Kinder unter 6 Jahren bis zur 20. Schwangerschaftswoche bei Parvovirus B19-negativen Schwangeren

Beispielhafte Einsatzmöglichkeiten für werdende Mütter

<u>Pflege</u>	
Administrative Tätigkeiten	Patient*innennahe Tätigkeiten (nur nicht infektiöse Patient*innen) mit situationsangepasster PSA
<ul style="list-style-type: none"> • Telefondienst • Visite ausarbeiten • PC-Eingaben (elektronische Dokumentation) • Akten bearbeiten, Überprüfung pflegerelevanter Nebendiagnosen, Befunde einheften • Standards überarbeiten und anpassen, Statistiken, Fachrecherchen • Entlass-Vorbereitungen, Entlass-Papiere richten, OP-Papiere vorbereiten • Essensbestellung • Medikamente bestellen, einsortieren, Bestand auf Verfalldatum prüfen • Medikamente richten (Tabletten teilen nur mit Handschuhen) • Infusionen richten (mit Druckentlastungssystem, um Aerosolbildung zu vermeiden) • Sondenkost richten • Kontrolle, Nachbestellung, Auffüllen von Pflegeutensilien, Verbandsmaterialien, Instrumenten und Geräten unter Beachtung der Gewichtsgrenzen • Blutentnahme und weitere Diagnostik vorbereiten • Angehörige beraten, betreuen, begleiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Patient*innenaufnahme • Essenstabletts austeilen und einsammeln ohne Schieben von Essenswagen • Hilfestellung beim Essen • Sondenkost verabreichen • Medikamente austeilen und verabreichen • Infusionen anhängen / wechseln (bei liegender Verweilkanüle mit PSA) • Einarbeitung und praktische Anleitung von Auszubildenden und neu eingestellten Beschäftigten

<u>Ärztinnen</u>	
Administrative Tätigkeiten	Patient*innennahe Tätigkeiten (nur nicht infektiöse Patient*innen) mit situationsangepasster PSA
<ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation, Briefe schreiben/ diktieren • DRG-Codierung • Besprechungen, Fachkonferenzen • Publikationen, Gutachten, Literaturrecherchen, • Dozentinnentätigkeit • Angehörigen-Beratung 	<ul style="list-style-type: none"> • Patient*innenaufnahme • Anamneseerhebung • Körperliche Untersuchung (mit PSA) • Visite • Beratungen im Therapieverlauf / Diagnosemitteilung • Sonografien, Echos, sofern ohne Zwangshaltung und Zeitdruck möglich • Anleitung von Studierenden und neuen Kolleg*innen • Nur bei Vorliegen einer berufsgruppenspezifischen Vereinbarung mit der Bezirksregierung und Einverständnis der Schwangeren sind bei Einhaltung besonderer Vorsichtsmaßnahmen und Vorhandensein entsprechender organisatorischer Strukturen in begrenztem Umfang invasive Tätigkeiten möglich.

Physiotherapie/Ergotherapie	
Administrative Tätigkeiten	Patient*innennahe Tätigkeiten (nur nicht infektiöse Patient*innen) mit situationsangepasster PSA
<ul style="list-style-type: none"> • Telefonate, Terminierungen, Dokumentation, Materialbestellung • Material auffüllen unter Beachtung der Gewichtsgrenzen 	<ul style="list-style-type: none"> • Anleitung von Patient*innen zu krankengymnastischen Übungen • Leitung von Gruppen, z.B. Rückengruppe • Krankengymnastische Behandlungen unter Einhaltung der Gewichtsgrenzen und Vermeidung von Zwangshaltungen, häufigem erheblichen Strecken und Beugen • Behandlung mit Ultraschall-Therapie-Geräten • Einweisung Gerätetraining
Radiologie	
<ul style="list-style-type: none"> • Administrative Tätigkeiten, Telefondienst, Terminierungen, Koordination Geräteauslastung • Befundversand (Post, Online), Listen, Statistik • Lagerhaltung, Bestellung, Archivierung ohne Einsatz von Leitern und Tritten • Röntgen-Plaketten einsammeln, verschicken, verteilen 	
Laborantinnen	
<ul style="list-style-type: none"> • Arbeiten am PC • Materialbestellung, Auspacken, Schränke befüllen unter Einhaltung der Gewichtsgrenzen • Anleitung von Studierenden oder Praktikant*innen in Bereichen, in denen nicht mit Gefahrstoffen und CMR Stoffen wie oben ausgeführt umgegangen wird 	
Küchenpersonal	
<ul style="list-style-type: none"> • Zubereiten von Speisen • Vorportionierung • Bestellungen aufnehmen und verwalten 	
Wäscherei und Reinigung	
<ul style="list-style-type: none"> • Nur reine Seite der Wäscherei: kleine Wäscheteile legen und falten • Leichte Reinigungsarbeiten • Administrative Tätigkeiten 	
Kita - Bei ausreichendem Immunschutz ist ein beruflicher Umgang mit Kindern (sowohl U3- als auch Ü3-Gruppen) möglich	
<ul style="list-style-type: none"> • Administrative Tätigkeiten (z. B. Dienstplangestaltung, Schriftwechsel) • Gruppenaktivitäten in Zusammenarbeit mit Kolleg*innen • Spielen und Basteln • Elterngespräche • Zubereiten von Speisen 	

Patientenservice (nur nicht infektiöse Patient*innen)

- Tätigkeit in Sterilgutaufbereitung und Wäscherei unter Einhaltung der Gewichtsgrenzen.
- Tätigkeit im Funktions- und Stationsdienst unter Einhaltung der Gewichtsgrenzen
- Pforten- und Empfangsdienste, wenn dies keine Alleinarbeit darstellt
- Leichte Reinigungsarbeiten
- Administrative Tätigkeiten